

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Commonwealth Dominica

über den Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Commonwealth Dominica –

in Anerkennung der Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in Steuersachen;

in dem Wunsch, die Bedingungen des Informationsaustauschs in Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern;

in der Erkenntnis, dass das folgende Abkommen nur die Vertragsstaaten verpflichtet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander über ihre zuständigen Behörden Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Der Informationsaustausch erfolgt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und wird nach Maßgabe des Artikels 8 vertraulich behandelt.

(2) Die Rechte und der Schutz, die Personen nach den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des ersuchten Vertragsstaats gewährt werden, bleiben anwendbar, soweit sie nicht einen effektiven Informationsaustausch unangemessen verhindern oder verzögern.

Artikel 2
Zuständigkeit

Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Erteilung von Informationen verpflichtet, die seinen Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in seinem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3
Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt für folgende bestehende Steuern:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Gewerbesteuer,
- die Vermögensteuer,
- die Erbschaftsteuer,
- die Umsatzsteuer,
- die Versicherungsteuer und
- alle sonstigen Steuern außer Zöllen und Verbrauchsteuern, einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;

b) in Bezug auf das Commonwealth Dominica:

- Steuern jeder Art und Bezeichnung außer Zöllen und Verbrauchsteuern.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die ein Vertragsstaat nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhebt, soweit die Vertragsstaaten dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über we-

sentliche Änderungen bei den unter das Abkommen fallenden Besteuerungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Informationsbeschaffung.

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- b) bedeutet der Ausdruck „Commonwealth of Dominica“ die Insel Dominica, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, sowie jedes andere Gebiet im Meeresgewässer und im Luftraum, in dem das Commonwealth Dominica in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder seine Hoheitsbefugnisse ausübt;
- c) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentsystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; und
 - (ii) im Commonwealth Dominica den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter;

- f) bedeutet der Ausdruck „Vertragsstaat“ je nach Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder das Commonwealth Dominica;
- g) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind;
- h) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht des ersuchenden Vertragsstaats strafbewehrt ist;
- i) bedeutet der Ausdruck „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art, die für die Durchführung des Steuerrechts erheblich oder wesentlich sein können;
- j) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen“ die Gesetze, Vorschriften und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die einen Vertragsstaat zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Informationen befähigen;
- k) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - (i) in Bezug auf das Commonwealth Dominica jeden Staatsbürger und jede juristische Person, Personengesellschaft, Gesellschaft, jeden Trust, Nachlass, jede Personenvereinigung oder jeden anderen Rechtsträger, der nach dem im Commonwealth Dominica geltenden Recht errichtet worden ist;
 - (ii) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;

- l) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- m) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- n) bedeutet der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ einen Investmentfonds oder ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am System ohne Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- o) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
- p) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen;
- q) bedeutet der Ausdruck „ersuchter Vertragsstaat“ den Vertragsstaat, der um Informationen ersucht wird oder in Beantwortung eines Ersuchens Informationen erteilt hat;
- r) bedeutet der Ausdruck „ersuchender Vertragsstaat“ den Vertragsstaat, der um Informationen ersucht oder Informationen vom ersuchten Vertragsstaat erhalten hat;

- s) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- t) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht näher definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieses Vertragsstaats gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieses Vertragsstaats Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieses Vertragsstaats zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Auf Ersuchen erteilt die zuständige Behörde eines Vertragsstaats der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats Informationen für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Informationen werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen für eigene steuerliche Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaats eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet des ersuchten Vertragsstaats erfolgt.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift dieser Vertragsstaat nach eigenem Ermessen alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind, um dem ersuchenden Vertragsstaat die erbetenen Informationen zu erteilen, auch wenn der ersuchte Vertragsstaat diese Informationen zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats erteilt die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats in dem nach dessen Recht zulässigen Umfang Informationen nach diesem Artikel in Form von Zeugenausagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

(4) Beide Vertragsstaaten gewährleisten, dass ihre zuständige Behörde in Übereinstimmung mit diesem Abkommen die Befugnis hat, folgende Informationen auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Informationen von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) (i) Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Gesellschaften, Personengesellschaften und anderen Personen, einschließlich, unter Beachtung des Artikels 2, eigentumsbezogene Informationen über diese Personen in einer Eigentümerkette;
- (ii) bei Trusts Informationen über Treugeber, Treuhänder, Protpektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Informationen über Gründer und Mitglieder des Stiftungsrats sowie über Begünstigte.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze begründet dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, Informationen über Eigentumsverhältnisse einzuholen oder zu erteilen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Informationen können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(6) Jedes Auskunftsersuchen nach diesem Abkommen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Informationen erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Informationen und die Form, in der die Informationen dem ersuchenden Vertragsstaat vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Informationen ersucht wird;

- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des Steuerrechts des ersuchenden Vertragsstaats in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen im Gebiet des ersuchten Vertragsstaats vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Vertragsstaats befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz oder Verfügungsmacht sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis des ersuchenden Vertragsstaats entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befinden, von der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach dessen Recht eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen nach diesem Abkommen gestellt wurde;
- i) eine Erklärung, dass der ersuchende Vertragsstaat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(7) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats übermittelt der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats die erbetenen Informationen so umgehend wie möglich. Um eine zeitnahe Antwort sicherzustellen, bestätigt die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats den Eingang eines Ersuchens gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats schriftlich und unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Ersuchens über Mängel in dem Ersuchen.

(8) Wenn die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats die erbetenen Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen ab Eingang des Ersuchens einholen und erteilen

konnte, wenn der Informationserteilung Hindernisse entgegenstehen oder wenn die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats die Informationserteilung ablehnt, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats schriftlich und gibt dabei die Gründe für ihre Erfolglosigkeit bei der Einholung und Erteilung der Informationen, die aufgetretenen Hindernisse oder die Gründe für ihre ablehnende Antwort an.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Der ersuchte Vertragsstaat kann, bei angemessener Vorankündigung durch den ersuchenden Vertragsstaat und soweit dies nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats die Einreise in das Gebiet des ersuchten Vertragsstaats im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Befragung von Personen und Prüfung von Unterlagen – soweit die betroffenen Personen dem schriftlich zugestimmt haben – gestatten. Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betroffenen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats kann die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Vertragsstaats während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Gebiet des ersuchten Vertragsstaats anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde des die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragsstaats so bald wie möglich die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von dem ersuchten Vertragsstaat für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft der die

Prüfung durchführende ersuchte Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaats kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) der ersuchende Vertragsstaat nicht alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Informationen ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf diese Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde; oder
- c) die Erteilung der erbetenen Informationen der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Vertragsstaats widerspräche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet einen Vertragsstaat nicht

- a) zur Übermittlung von Informationen, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Informationen nicht schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten, weil sie die Kriterien dieses Absatzes erfüllen; oder
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen eines Vertragsstaats nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(4) Auskunftersuchen können nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung vom Steuerpflichtigen bestritten wird.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Einholung und Erteilung von Informationen verpflichtet, welche die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach dessen Recht für Zwecke der Durchführung des eigenen Steuerrechts nicht einholen könnte, würden sich die erbetenen Informationen im Hoheitsbereich des ersuchenden Vertragsstaats befinden.

(6) Der ersuchte Vertragsstaat kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Informationen von dem ersuchenden Vertragsstaat zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts des ersuchenden Vertragsstaats oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die eine ansässige Person oder einen Staatsangehörigen des ersuchten Vertragsstaats gegenüber einer ansässigen Person oder einem Staatsangehörigen des ersuchenden Vertragsstaats unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erteilten und empfangenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und ebenso zu schützen wie nach innerstaatlichem Recht der Vertragsstaaten eingeholte Informationen. Sie dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen Informationen in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

(2) Diese Informationen dürfen nicht für andere als die in Artikel 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(3) Die dem ersuchenden Vertragsstaat nach diesem Abkommen erteilten Informationen dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts des ersuchten Vertragsstaats.

Artikel 9

Kosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über die Verteilung der Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten Dritter und externer Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 10

Verständigungsverfahren

(1) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Vertragsstaaten bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können sich zudem auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können für die Zwecke dieses Artikels unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsstaaten können sich auch auf andere Formen der Streitbeilegung einigen.

Artikel 11
Protokoll

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, bei allen am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 13
Umsetzungsgesetzgebung

Die Vertragsstaaten treffen alle zur Inkraftsetzung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 14
Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen durch ein Kündigungsschreiben auf diplomatischem Weg an den anderen Vertragsstaat kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach Eingang der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat folgt.

(3) Die Vertragsstaaten bleiben in Bezug auf die nach diesem Abkommen erhaltenen Informationen auch dann an Artikel 8 gebunden, wenn das Abkommen gekündigt wird.

Geschehen zu Roseau am 21. September 2010, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Christoph Peleikis

Für das
Commonwealth Dominica
Roosevelt Skerrit

Protokoll
zum Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Commonwealth Dominica
über den Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bundesrepublik Deutschland und das Commonwealth Dominica (die „Vertragsstaaten“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten über den Informationsaustausch in Steuersachen nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a gilt als vereinbart, dass die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt, anhand anderer identifizierender Angaben als des Namens bestimmt werden kann.

2. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 4 gewährleisten die Vertragsstaaten den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die empfangende Stelle kann diese Daten in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen und mit Artikel 8 übereinstimmenden Bedingungen.

 - b) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 und

die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass der andere Vertragsstaat ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats ohne die Information von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen.

- c) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen im Einzelfall über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- d) Die empfangende Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Datenerhebung bei der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaats. Die Unterrichtung kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Unterrichtung gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- e) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehene Verwendung Auskunft zu erteilen. Buchstabe d Satz 2 gilt entsprechend.
- f) Wird jemand im Zusammenhang mit Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Die zuständige Behörde des ersuchenden Vertragsstaats kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht dar-

auf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.

- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
 - h) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
 - i) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. Nach Artikel 9 des Abkommens wird einvernehmlich entschieden, dass reguläre Kosten der Erledigung eines Auskunftersuchens vom ersuchten Vertragsstaat getragen werden. In der Regel decken die regulären Kosten die internen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde sowie geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierdienstkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind vom ersuchenden Vertragsstaat zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die für Mitarbeiter erhoben werden, die Dritte zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens beschäftigen;
 - b) angemessene Gebühren, die Dritte für Rechercharbeiten erheben;

- c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
- d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;
- e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an den ersuchenden Vertragsstaat;
- f) angemessene Prozessführungskosten des ersuchten Vertragsstaats im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;
- g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und
- h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrages von 500 USD zu erwarten sind, um zu klären, ob der ersuchende Vertragsstaat das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

4. Förmliche Mitteilungen, einschließlich Auskunftersuchen, im Zusammenhang oder in Übereinstimmung mit dem Abkommen sind schriftlich und auf direktem Wege an die nachfolgend angegebenen Adressen oder eine andere Adresse, die ein Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat gegebenenfalls mitgeteilt hat, zu richten. Folgeschreiben zu dem ursprünglichen Auskunftersuchen zwischen den zuständi-

gen Behörden der Vertragsstaaten oder ihren bevollmächtigten Vertretern können je nach Zweckmäßigkeit in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form erfolgen.

5. Die Vertragsstaaten beabsichtigen, gegenüber ansässigen Personen oder Staatsangehörigen eines der Vertragsstaaten keine nachteiligen oder einschränkenden Maßnahmen aufgrund schädlicher Steuerpraktiken anzuwenden oder einzuführen, solange dieses Abkommen in Kraft und wirksam ist. Hat ein Vertragsstaat jedoch Grund zu der Annahme, dass der andere Vertragsstaat solche nachteiligen oder einschränkenden Maßnahmen eingeführt hat, leiten beide Vertragsstaaten unverzüglich Verfahren zur Regelung der Angelegenheit ein. Der Ausdruck „nachteilige oder einschränkende Maßnahme aufgrund schädlicher Steuerpraktiken“ bedeutet eine Maßnahme, die ein Vertragsstaat anwendet, weil der andere Vertragsstaat keinen effektiven Informationsaustausch durchführt, es ihm bei der Anwendung seiner Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsverfahren an Transparenz fehlt oder weil keine oder nur geringe Steuern erhoben werden und eines der vorstehenden Kriterien vorliegt. Ohne die allgemeine Bedeutung des Ausdrucks „nachteilige oder einschränkende Maßnahme“ einzuschränken, umfasst dieser die Versagung eines Abzugs, einer Anrechnung oder einer Befreiung, die Erhebung einer Steuer, Gebühr oder Abgabe oder besondere Meldepflichten. Diese Maßnahmen umfassen alle Maßnahmen die unmittelbar oder mittelbar die Besteuerung betreffen. Sie umfassen jedoch nicht allgemein anwendbare Maßnahmen, die einer der Vertragsstaaten unter anderem auf Mitglieder der OECD im Allgemeinen anwendet.

Zuständige Behörde
für die Bundesrepublik Deutschland:

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Zuständige Behörde
für das Commonwealth Dominica:

The Ministry of Finance
Financial Centre
Kennedy Avenue
Roseau

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

die vorgenannte zuständige Behörde